

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Vereine im Markt Schmidmühlen

Die vielfältigen Formen der Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit können bei sinnvoller Anleitung schädlichen Umwelteinflüssen entgegenwirken und die Gesundheit fördern, sie können durch gemeinsames Tun in Gruppe, Mannschaft und Verein den Leistungswillen stärken, die Lebensfreude erhöhen und das Gemeinschaftsbewusstsein entwickeln.

In diesen Möglichkeiten sind wichtige Grundlagen für ein gutes Zusammenleben der Menschen enthalten. Deshalb legt der Markt Wert darauf, dass sie verwirklicht werden. Dies ist die Voraussetzung für die Förderung der Jugendarbeit im Markt Schmidmühlen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

### 1.) Zusammensetzung der Zuschüsse/ Auszahlungsbedingung Jugendforum

Der Markt fördert die Jugendarbeit in den Vereinen mit folgenden Mitteln

- o Pauschale Zuwendung (nach Zahl der Mitglieder bis 18 Jahre)
- o Jugendleiterausbildung/Jugendleiterfortbildung
- o Förderfähige Maßnahmen

Eine Auszahlung an einen Verein erfolgt nur, wenn der Verein mit mindestens einem Verantwortlichen in dem Jahr, in dem die Zuwendungen beantragt wird, an dem Jugendforum teilnimmt. Das Jugendforum findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Jugendbeauftragten einberufen.

Am Jugendforum nehmen alle Vereine mit Jugendarbeit, der Bürgermeister und der Jugendbeauftragte teil. Es werden dabei die Belange der Jugendlichen im Markt Schmidmühlen behandelt.

### 2.) Pauschale Zuwendung

Die eingetragenen und gemeinnützigen Vereine mit Sitz im Markt Schmidmühlen erhalten aus den im Haushaltsplan vorgesehenen Förderungsmitteln zur Jugendarbeit nach Verabschiedung des Haushalts eine Jahrespauschale. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder vom 4. bis zum 18. Lebensjahr. Für diese Mitglieder soll der Verein einen Beitrag erhoben haben.

Für jedes Mitglied vom 4. bis zum 18. Lebensjahr, welches seinen Wohnsitz im Gemeindebereich von Schmidmühlen hat oder einem Verein aus der Gemeinde angehört, erhält der Verein 3 EUR Zuschuss.

Die Antragstellung muss bis zum 01. März vorliegen und die Mitglieder mit Alter und Wohnort ausweisen. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 31.12. des Jahres. Förderungsanträge, die nach

dem 01. März des Antragsjahres eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die Antragstellung muss der Verein mindestens 5 Mitglieder aus dem Gemeindegebiet unter 18 Jahren haben.

Bei der ersten Beantragung der Förderung ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Bei einer Änderung im Bereich der Gemeinnützigkeit ist diese sofort der Gemeinde mitzuteilen.

### 3.) Jugendleiterausbildung/ Jugendleiterfortbildung

Der Lehrgang/das Seminar muss der Aus- oder Fortbildung der Jugendleiter bzw. der vom Verein mit Jugendarbeit betreuten Mitglieder dienen.

Für die Aus- bzw. Fortbildung dieser Personen erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 15 EUR pro Tag. Die Mindestdauer für die Veranstaltungen wird auf 3 Stunden festgelegt.

Die Aus- und Fortbildungsnachweise können zusammen mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 01.03. des Jahres eingereicht werden.

### 4.) Förderfähige Maßnahmen

Die Vereine erhalten für die Umsetzung des ideellen Vereinszwecks, unter anderem für Training und Ausbildung, pro nachgewiesener Veranstaltung oder Maßnahme mit den Kinder und Jugendlichen des Vereins einen Zuschuss von 3 EUR. Wettkämpfe, Turniere, Spiele und öffentliche Auftritte sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 5.) Falsche Angaben bei der Antragstellung

Bei bewusst falschen Angaben kann der Marktgemeinderat eine Aussetzung der Förderung auf bis zu 5 Jahre beschließen. Der Antrag, in welchem die falschen Angaben gemacht wurden, wird als nichtig behandelt.

### 6.) Haushaltsansatz

Der maximal Zuschuss pro Verein wird auf 1.400 EUR pro Jahr festgelegt. Für den Titel „Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen“ werden im Haushalt maximal 5.000 EUR zur Verfügung gestellt.